strebt sie nach dem Besitz oder der Verfügungsgewalt über Kernwaffen und richtet ihre Anstrengungen darauf, alle Schritte zur allgemeinen ARTIKEL 6 oder teilweisen Abrüstung zu hintertreiben. Sie wendet sich gegen die Bildung von atomwaffenfreien Zonen in Mitteleuropa, Skandinavien und im Südosten Europas und setzt sich damit skrupellos über die Lebens- und Sicherheitsinteressen der europäischen Völker hinweg.

Absatz 5 legt fest, daß militaristische und revanchistische Propaganda in)eder Form, Kriegshetze und Bekundung von Glaubens-. Rassen- und Völkerhaß als Verbrechen geahndet werden. Damit wird nachdrücklich der Charakter der Außenpolitik der Deutschen Demokratischen Republik als einer dem Frieden und der Völkerverständigung dienenden Politik unterstrichen. Im Gegensatz zum westdeutschen Staat und in konsequenter Fortsetzung der Politik, durch die Militarismus und Nazismus auf dem Boden der Deutschen Demokratischen Republik beseitigt wurden, ist iede militaristische und revanchistische Propaganda sowie Kriegshetze unter Strafe gestellt. Gleichermaßen werden die Bekundung von Glaubens-, Rassen- und Völkerhaß, das heißt Handlungen, die in der deutschen Geschichte stets mit der Vorbereitung von Aggressionskriegen einhergingen, zu Verbrechen erklärt. Die einzelnen Strafbestimmungen sind im Gesetz vom 15. Dezember 1950 zum Schutze des Friedens und im Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968⁷, besonders im 1. Kapitel des Besonderen Teils, enthalten.

7 GBl. I S. 1.

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Bekanntmachung über die Ratifikation des Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 21. Mai 1955 (GBl. I S. 381)
Gesetz vom 24. September 1964 über den Vertrag vom 12. Juni 1964 über
Freundschaft, gegenseitigen Beistand und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (GBl. I S. 131)

Gesetz vom 2. Mai 1967 über den Vertrag vom 15. März 1967 über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen (GBl. I S. 49)

Gesetz vom 2. Mai 1967 über den Vertrag vom 17. März 1967 über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik (GBl. I S. 53)